

Grundrechte

- **Grundrechte als subjektive Rechte**
 - Abwehrrecht, *status negativus*
- **Grundrechte als objektives Recht**
 - Objektive Werteordnung (flankierende Verstärkung der Grundrechte gegenüber Substanzverlust)
- **Ausstrahlungswirkung mit mittelbare Drittwirkung**
 - Geltung auch im Verhältnis zwischen Privaten (z.B. Arbeitsrecht)
- **Schutzpflichten**
 - Anspruch auf Schutz durch Staat (z.B. Atomrecht)
 - „Schutz durch Eingriff“ (z.B. Schwangerschaftsabbruch)
 - aktuell: Schutz vor Ausspähung (NSA)?
 - Organisation und Verfahren (zur Gewährleistung von Grundrechtsschutz)
- **Institutsgarantien und institutionelle Garantien**
 - z.B. Berufsbeamtentum, kommunale Selbstverwaltung, Eigentum und Erbrecht
- **„Supergrundrecht“ auf Sicherheit?**

Grundrechte

Es wird unterschieden:

Freiheitsrechte



Gleichheitsrechte



- Schutzbereich
- Schranken

Einzelne Grundrechte

- **Menschenwürde**

Art. 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

*(3) Die **nachfolgenden Grundrechte** binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.*

**Kein Grundrecht im
eigentlichen Sinne!**

Einzelne Grundrechte

- **Allgemeine Handlungsfreiheit**

Art. 2 Abs. 1 GG

*Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die **Rechte anderer** verletzt und nicht gegen die **verfassungsmäßige Ordnung** oder das **Sittengesetz** verstößt.*

- Schrankentrias
- Verhältnismäßigkeit

Einzelne Grundrechte

- **Allgemeines Persönlichkeitsrecht**

BVerfG (abgeleitet u.a. aus Art. 1 i.V. mit Art. 2 Abs. 1 GG)
inzwischen gewohnheitsrechtlich anerkannt

Jeder hat das Recht auf Selbstbestimmung seines höchstpersönlichen Lebensbereiches (einschließlich seiner höchstpersönlichen Daten = Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

Schranken:

Je mehr ein Eingriff in den Kernbereich dieses Rechts erfolgt, desto höher sind die Anforderungen an die Eingriffsrechtfertigung

- Verhältnismäßigkeit
- Bestimmtheit der gesetzlichen Eingriffsermächtigung
- Richtervorbehalt

Einzelne Grundrechte

- **Gleichheit**

Art. 3 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Einzelne Grundrechte

- **Gleichheit**

Art. 3 GG

d.h.:

- *wesentlich Gleiches ist gleich zu behandeln*
- *wesentlich Ungleiches ist ungleich zu behandeln*
- *der Staat bestimmt die wesentlichen Differenzierungsmerkmale nach sachgerechten Kriterien*
- *Willkürverbot*

Einzelne Grundrechte

- **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**

Art. 2 Abs. 2

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Schranken:

- Grundrechtskollision
- Gesetzesvorbehalt (förmliches Gesetz)
- Wechselwirkungstheorie

Einzelne Grundrechte

- **Religions- und Gewissensfreiheit**

Art. 4 GG

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) [...]

Schranken:

- Grundrechtskollision
- Werteordnung des Grundgesetzes?

Siehe auch: Art. 140 GG

Verhältnis Staat ↔ Kirche

Einzelne Grundrechte

- **Meinungsfreiheit**

Art. 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...]

*(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der **allgemeinen Gesetze**, den gesetzlichen Bestimmungen zum **Schutze der Jugend** und in dem **Recht der persönlichen Ehre**.*

Einzelne Grundrechte

- **Pressefreiheit**

Art. 5 GG

(1) [...] Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Einzelne Grundrechte

- **Wissenschafts- und Kunstfreiheit**

Art. 5 Abs. 3 GG

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Schranken:

- kollidierendes Verfassungsrecht
- Verfassungstreue bei Lehrfreiheit

Einzelne Grundrechte

- **Ehe und Familie**

Art. 6 Abs. 1 GG

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Schranken

- Institutsgarantie
- Schlechterstellungsverbot

Einzelne Grundrechte

- **Schulwesen**

Art. 7 Abs. 1 GG

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Einzelne Grundrechte

- **Versammlungsfreiheit**

Art. 8 GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Schranken

Einzelne Grundrechte

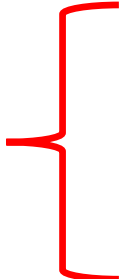
- **Berufsfreiheit**

Art. 12 Abs. 1 GG

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Schranke:

- **Drei-Stufen-Theorie**

- 
1. Berufsausübungsregelung
 2. subjektive Berufszugangsregelung
 3. objektive Berufszugangsregelung

Einzelne Grundrechte

- **Eigentumsfreiheit**

Art. 14 GG lautet:

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.